



Die Gemeinde Neufahrn b. Freising erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) folgende

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde
Neufahrn b. Freising

- Kostensatzung -

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Neufahrn b. Freising erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).
- (2) Das Recht, für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen sowie für sonstige Leistungen Gebühren und Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) oder anderen Rechtsvorschriften zu erheben, bleibt unberührt.
- (3) Kosten werden nicht erhoben, soweit gesetzlich Kostenfreiheit bestimmt ist.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz), das dieser Satzung als Anlage beigelegt ist und einen Bestandteil dieser Satzung bildet.
- (2) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr mindestens fünf und höchstens fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.12.2018 sowie sämtliche Änderungssatzungen außer Kraft.

Neufahrn b.Freising, den

Ozan Iyibas
Erster Bürgermeister

Siegel

Historie

- I. Die Satzung vom 20.11.2001 wurde am 20.12.2001 im Amtsblatt des Landratsamtes Freising Nr. 44 bekannt gemacht.

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

- II. Die 1. Änderung der Satzung vom 20.11.2001 wurde am 24.07.2003 im Amtsblatt des Landratsamtes Freising Nr. 26 bekannt gemacht.

Die Änderung der Satzung tritt am 31.07.2003 in Kraft.

- III. Die 2. Änderung der Satzung vom 20.11.2001 wurde am 22.01.2004 im Amtsblatt des Landratsamtes Freising Nr. 2 bekannt gemacht.

Die Änderung der Satzung tritt am 29.01.2004 in Kraft.

- IV. Die 3. Änderung der Satzung vom 20.11.2001 wurde am 05.10.2005 durch Ausgang an den Gemeindetafeln öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung der Satzung tritt damit am 12.10.2005 in Kraft.

- V. Die 4. Änderung der Satzung vom 26.11.2018 wurde am 05.12.2018 durch Ausgang an den Gemeindetafeln öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung der Satzung tritt damit am 12.10.2005 in Kraft.

- VI. Die 5. Änderung der Satzung vom 20.11.2001 wurde am _____ durch Aushang an den Gemeindetafeln öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt damit am 01.01.2027 in Kraft.

Neufahrn, den 2026

Ozan Iyibas
Erster Bürgermeister

Anlage zu § 2 der Kostensatzung **"Kommunales Kostenverzeichnis" (KommKVz)**

Tarif- gruppe	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 02 bis 81 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen¹ Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden ² Urkunden 1. Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind Bei Schriftstücken in deutscher Sprache Bei Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind 2. Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind 3. Elektronische Übermittlung einer Amtsblatt-Ausgabe einschließlich Beglaubigung der Übereinstimmung der übersandten Ausgabe mit der amtlich bekannt gemachten Amtsblattfassung Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr je Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 1,50 € je angefangene Seite, mindestens 10 € 5 € im Einzelfall 10 € je übermittelte Ausgabe
	002	Bescheinigungen Erteilung einer Bescheinigung	5 bis 75 €

¹ Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (§ 70 der Zuständigkeitsverordnung – ZustV – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

² Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.

Tarif- gruppe	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	1 € je Akte oder Buch, mindestens 10 €
	004	Fristverlängerungen 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €
	005	Zweitschriften Erteilung einer Zweischrift	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	006	Niederschriften Aufnahme einer Niederschrift	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
02		Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO)	10 bis 2 500 €, soweit nicht kostenfrei kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	12,50 bis 150 € 50 bis 2 500 € 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 der Abgabenordnung (AO)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.1 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO, mindestens 10 €
		4.2 sonst	12,50 bis 200 €
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen ³	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge ⁴	5 bis 150 €
06		Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	
	060	Herstellung und Überlassung von Kopien von Entscheidungen, Bescheiden oder sonstigen Unterlagen	
		Entscheidung über die Herstellung und Überlassung von Kopien:	
		Von gerichtlichen Entscheidungen und von Unterlagen aus Gerichtsakten an nicht am Verfahren Beteiligte:	
		Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang)	7,50 € je übermittelte Datei
		Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax	
		Für bis zu 10 Seiten	10 €
		Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
		Für mehr als 50 Seiten	30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
		Aus Behördenakten:	
		Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang)	
		an am Verfahren Beteiligte	5 € je übermittelte Datei
		an nicht am Verfahren Beteiligte	7,50 € je übermittelte Datei
		Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax	
		an am Verfahren Beteiligte	
		Für bis zu 10 Seiten	7,50 €
		Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	7,50 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite

³ Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.1.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.

⁴ Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO.

Tarif- gruppe	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
		Für mehr als 50 Seiten	27,50 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
		an nicht am Verfahren Beteiligte	
		Für bis zu 10 Seiten	10 €
		Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
		Für mehr als 50 Seiten	30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
		Von Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats an Personen, die kein Gemeinderatsmitglied sind:	
		Bei der Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang)	7,50 €
		Bei der Herstellung und Überlassung in Papierform oder Telefax	
		Für bis zu 10 Seiten	10 €
		Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
		Für mehr als 50 Seiten	30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
061		Schreibauslagen werden erhoben für	
		– auf besonderen Antrag	
		– unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischem Weg)	
		erteilte Ausfertigungen und Kopien, wenn abweichend von Tarif- Nr. 060 keine Entscheidung über die Überlassung von Unterlagen erforderlich ist (z. B. für die Fertigung von mehrfachen Ausfertigungen von Bescheiden)	
		Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung	
		Bei Bereitstellung auf elektronischem Weg	2,50 € je übermittelte Datei
		Bei Bereitstellung in Papierform	
		Für bis zu 50 Seiten	0,50 € je Seite
		Für mehr als 50 Seiten	25 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylmschG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) ⁵	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
12	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1 250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ⁶	15 bis 600 €
		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV)	
		1. Wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
6		2. Wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1 000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1 000 €
		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)⁷	
61	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1 000 €
	614	Genehmigungsfreistellungsverfahren (Art. 58 BayBO)	75,00 €
62	615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	616	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
		Zweckentfremdung von Wohnraum	
	620	Genehmigung nach Art. 1 des Zweckentfremdungsgesetzes	50 bis 2 500 €
		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
63	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 18a, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18b Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18b Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2 500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	634	Hausnummernvergabe auf Antrag	50 €

2 6 Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer
3 Kostenerhebung abgesehen werden kann.

4 7 Vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AII-MBl. S. 135).

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
7	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
		Allgemeine Amtshandlungen⁸	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
70	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1 250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ⁹	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ¹⁰	10 bis 150 €
		Bestattungswesen (Friedhof)	
75	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten am Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmahls, einer Einfassung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigungen von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1 250 €
76	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschließlich Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen ¹¹	10 bis 200 €
	761	Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage und Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage	10 bis 300 €
	762	Ausnahme von den Bestimmungen zur Zulassung einer Grundstücksentwässerungsanlage	10 bis 300 €
	763	Überprüfung der vorgelegten Unterlagen zu einer Fettabscheideranlage	10 bis 300 €
	764	Zustimmung zur Überdeckung oder Anordnung der Freilegung von Leitungen	10 bis 300 €
	765	Erlaubnis zur Einleitung von Drainwasser oder anderen Stoffen	10 bis 1 250 €

⁸ Gilt für die Tarifgruppen 7 und 8.

⁹ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

¹⁰ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

¹¹ Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bekanntmachung vom 6. März 2012, AII-MBl. S. 182).

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
81	766	Zulassung und Überprüfung des Einbaus eines Neben- bzw. Zwischenzählers (z. B. Gartenwasserzähler)	10 bis 300 €
	767	Anordnungen für den Einzelfall	10 bis 300 €
	768	Leitungsauskünfte	25 bis 300 €
		Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €
	811	Genehmigung der Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke und Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen	10 bis 150 €
	812	Beschränkung der Benutzungspflicht auf Antrag	10 bis 1 250 €
	813	Zulassung und Überprüfung der Anlagen des Grundstückseigentümers	10 bis 300 €
	814	Ausnahme von den Bestimmungen zur Zulassung und Inbetriebsetzung einer Grundstücksentwässerungsanlage	10 bis 300 €
	815	Anordnung für den Einzelfall	10 bis 300 €
	816	Abschaltung des Funkmoduls eines digitalen Wasserzählers auf Antrag	10 bis 300 €
	817	Anordnung der Mängelbeseitigung	30 bis 300 €
	818	Wiederholte Aufforderung zur Zutrittsgewährung wegen Zählerwechsel	30 bis 300 €
	819	Leitungsauskünfte	25 bis 300 €
	820	Löschwasserauskünfte	25 bis 300 €